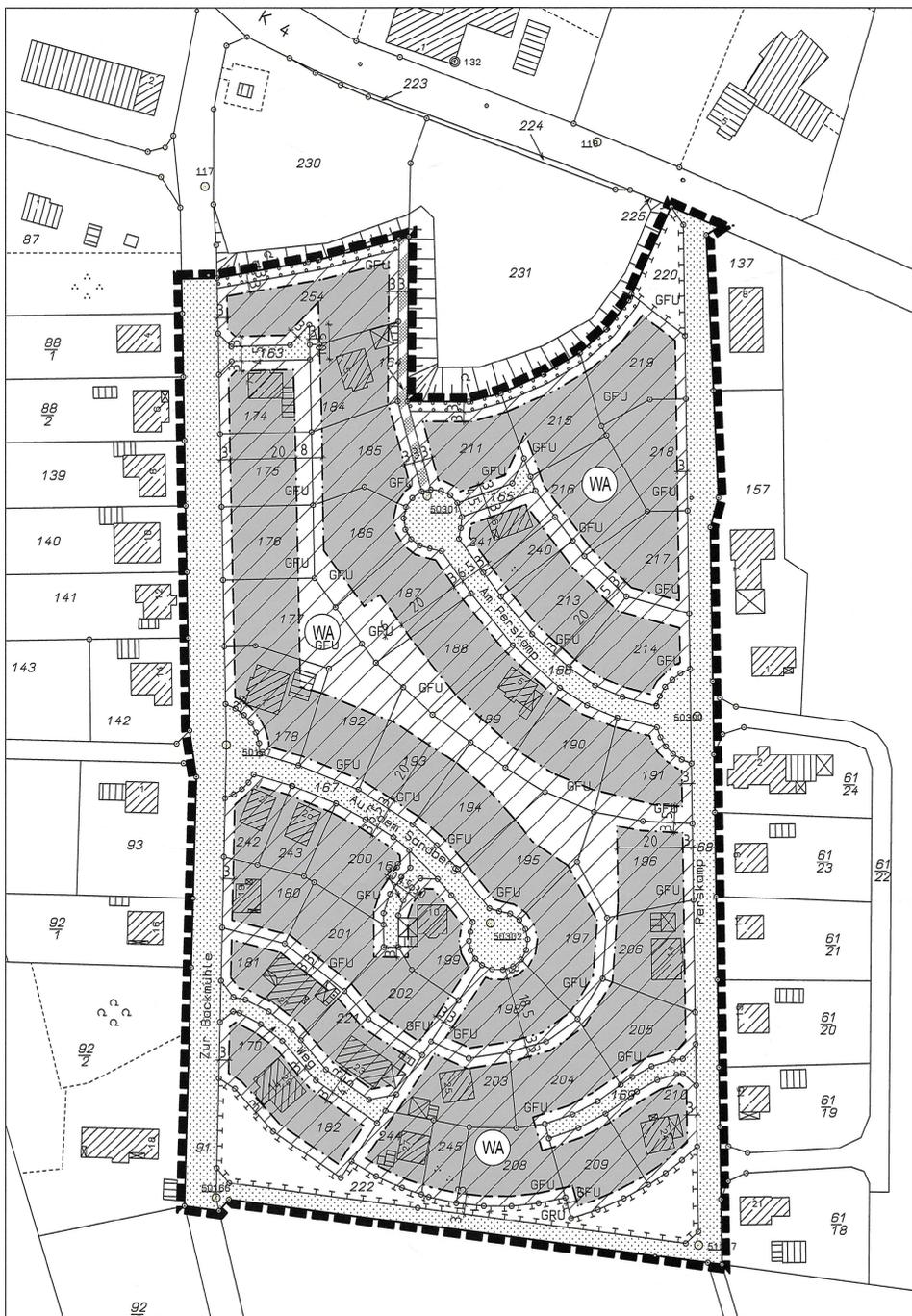


TEIL A PLANZEICHNUNG



Nutzungen im Plangebiet:
(Nutzungsbezeichnungen)

WA allg. Wohngebiet	I max. Anzahl der Vollgeschosse
0,4 GRZ Grundflächenzahl	0,5 GFZ Geschossflächenzahl
o offene Bauweise	TH max. 4,00 m TH (Traufhöhe)
ED Einzel- und Doppelhäuser	FH max. 9,50 m FH (Firsthöhe)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichenerklärung vom 18.12.1990
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 11 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 11 BauNVO)		WA
Allgemeine Wohngebiete		
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
Grundflächenzahl	GRZ	0,4
Geschossflächenzahl	GFZ als Höchstmaß	0,5
Zahl der Vollgeschosse	als Höchstmaß	I
Höhe baulicher Anlagen in ... über einem Bezugspunkt	Traufhöhe in m ü.NN	TH
Höhe baulicher Anlagen in ... über einem Bezugspunkt	Firsthöhe in m ü.NN	FH

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

überbaubare Grundstücksfläche	
Baugrenze	
offene Bauweise	
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen, öffentlich	
Straßenbegrenzungslinie	
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fußweg	

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern sonstigen Bepflanzungen - private Flächen -	

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	
---	--

Nachrichtliche Hinweise und Übernahmen

- Altlasten**
Verdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei den vorhabenbezogenen Arbeiten Hinweise auf Abfallablagerungen, Boden- oder Grundwasserkontaminationen auftreten, ist die zuständige Wasser- bzw. Abfallbehörde, Kreis Minden - Lübbecke, umgehend zu unterrichten, ggf. sind die Arbeiten zu unterbrechen.
- Auffinden von Bodendenkmälern**
Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonerschern, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lw-archaeologie-bielefeld@wl.org, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

TEIL B TEXT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Nutzungen im WA-Gebiet
Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Ausnahmen gem. § 4 Abs. (3) BauNVO nicht zugelassen.

2. BAUWEISEN, BAUGRENZEN

2.1 Anlagen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze gem. § 12 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

- 2.2 Ausnahmen**
- Ausnahmsweise und somit außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch nicht im Bereich der Flächen, die an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, sind zulässig: Geräteschuppen, Überdachungen, Pergolen und Wasserbecken mit einer Grundfläche von höchstens 7,5 m². Die Gesamtfläche von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen darf 21,5 m² nicht übersteigen.
 - Die Errichtung von offenen Kleingaragen gem. § 1 Abs. 3 GaVo - Carports - und die Anlage von Anstellplätzen ist zusätzlich außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.
 - Verrohrungen von Mulden innerhalb der öffentlichen Flächen sind im Bereich von Zufahrten und Zugängen in einer Breite von max. 6 m pro Grundstück zulässig.

3. MASSNAHMEN ZUR REGULIERUNG DES WASSERABFLUSSES

3.1 Begrenzung der Bodenversiegelung auf Fußwegen und Parkplätzen
Fußwege und Parkplätze innerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen sind, wenn die Versickerung des Regenwassers nicht auf andere Weise (z.B. Sickermulden) ermöglicht wird, aus wasserundurchlässigen Materialien herzustellen. Der Abflussbeiwert dieser Flächen darf höchstens 0,5 betragen.

3.2 Rückhaltung von Oberflächenwasser
Das auf den Baugrundstücken durch Versiegelung anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern bzw. zurückzuhalten.

3.3 Anlage offener Straßenseitenmulden
Auf den Straßen Am Perskamp und Am Sandberg sowie den Anliegerwegen ist das anfallende Oberflächenwasser in offenen Mulden zu sammeln und zu versickern.

4. PLANUNGEN;NUTZUNGSREGELUNGEN; MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ; ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

-gem. Angaben - gründerzeitliche Stellungnahme-

(Liste der im Naturraum heimischen und im Gebiet standortgerechten Strauch- und Baumarten siehe Anhang zur Begründung)

4.1 Anzupflanzende Bäume auf privaten Flächen
Je angefangene 150 m² überbaubarer oder versiegelbarer Grundstücksfläche ist ein Laubbäum zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. (Gehölzarten siehe Anhang zur Begründung)

4.2 Fläche mit Bindung für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf privaten Flächen
Innerhalb der festgesetzten Flächen gem § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist eine freiwachsende Hecke aus standortgerechten, im Naturraum heimischen Bäumen und Sträuchern zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. (Gehölzarten siehe Anhang zur Begründung)

4.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf öffentlichen Flächen
Innerhalb der festgesetzten Flächen gem § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist eine Hecke aus standortgerechten, im Naturraum heimischen Sträuchern und Bäumen zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzung ist zu 10% aus Bäumen als Heister und zu 90% aus Sträuchern herzustellen und so anzulegen und zu pflegen, dass sich ein artenreiches, freiwachsendes Gehölz entwickeln kann. Im Abstand von 1m zur öffentlichen Verkehrsfläche sind 4 mittelkronige (Wuchshöhe 10-15m), hochstämmige Laubbäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. (Gehölzarten siehe Anhang zur Begründung)

4.4 Anzupflanzende Bäume auf öffentlichen Verkehrsflächen
Entlang der Planstraße A und B sind mind. 4 mittelkronige (Wuchshöhe 10-15m), hochstämmige Laubbäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 1,75m Breite und insgesamt 8 m² Fläche vorzusehen. Die Flächen sind zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen. (Gehölzarten siehe Anhang zur Begründung)

4.5 Externe Kompensationsflächen
Die Stadt Petershagen führt auf den nördlichen, außerhalb des Plangebietes liegenden Bereichen der Flurstücke 230 und 231 (alt: 69 und 70, Flur 1) Kompensationsmaßnahmen gem. § 135a Abs. 2 BauGB durch.

Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Belange von Natur und Landschaft) wie folgt geregelt:

- 4.6 Kompensationsmaßnahmen**
- Der vorhandene Grünstreifen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche an der Straße zur Bockmühle ist zu erhalten und zu pflegen.
 - Notwendige Grundstückszufahrten sind so anzulegen, dass die vorh. Baum- bzw. Buschpflanzungen nicht beeinträchtigt werden.
 - Die vorhandene Böschung (Bruchkante) mit dem vorh. sporadischen Baum- und Buschbewuchs ist zu erhalten und dem Bestand zu ergänzen.
 - Im Bereich entlang der K 4 (Neuenknicker Straße) ist eine Saumpflanzung aus Stauden und Gräsern mit einzelnen Baum- / Buschpflanzungen durchzuführen.
 - Im Bereich zwischen Saumpflanzung und Böschung wird ein naturnaher Mischwald aus heimischen Laub- und Nadelgehölzen angelegt. Eine forstliche Nutzung ist nicht vorgesehen.

4.7 Zeitliche Bindung der Maßnahmen gem. § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB
Die Anpflanzungen auf den Flächen gem. § 9 Abs.1 Nr. 25a und Nr. 20 BauGB sind binnen eines Jahres nach Fertigstellung der auf dem jeweiligen Grundstück errichteten Gebäude durchzuführen. Die Baumpflanzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen sind in der nächstmöglichen Pflanzperiode nach Fertigstellung der jeweils eingriffsverursachenden Maßnahmen durchzuführen.

4.8 Zeitliche Bindung der Maßnahmen gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB auf externer Kompensationsfläche
Die Anlage der externen Kompensationsfläche ist in der nächstmöglichen Pflanzperiode nach Beginn der Erschließungsarbeiten durchzuführen.

- 4.9 Zuordnung von Ausgleichsflächen**
- Die durch bauliche und sonstige Maßnahmen entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt sind von den Verursachern im Verhältnis der zulässigen versiegelbaren Fläche pro Grundstückseinheit auszugleichen bzw. zu kompensieren. Hiervon ausgenommen sind die durch den öffentlichen Straßenbau verursachten Eingriffe und deren Ausgleichsmaßnahmen. (§ 8 a Abs. 1, BNatSchG i. V. m. § 9 BauGB)
 - Soweit erforderliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen nicht auf dem eigenen Grundstück festgesetzt worden sind, erhebt die Stadt Petershagen Erstattungsbeiträge gem. §§ 135 und 135 a bis c i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB.
 - Die Erstattungspflicht (§ 135 a Abs. 4 BauGB) entsteht mit der Herstellung der Maßnahmen zum Ausgleich durch die Stadt.

TEIL B TEXT

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§§6 LBauONV)

1. BAULICHE ANLAGEN

1.1 Dächer

1.1.1 Dachformen / Dacheindeckungen
Auf den Hauptgebäudekörpern sind nur symmetrisch geneigte Dächer als Sattel- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von 35° bis 45° und Puttdächer mit einer Neigung von 30° bis 38° zulässig. Die Dachhaut ist mit Dachpfannen einzudecken. Folgende Farbton nach dem Farbregister RAL 840 HR und deren Zwischentöne mit Helligkeitswerten sind zulässig:

aus der Farbreihe "rot":
von 3000 (feuerrot), über 3003 (rubinrot), über 3013 (tomatenrot), bis 3016 (korallenrot)

aus der Farbreihe "braun":
von 8003 (lehmrot), über 8004 (kupferbraun), über 8007 (rehrötlich), über 8008 (olivbraun), über 8011 (nußbraun) bis 8012 (rotbraun).

1.1.2 Ausnahmen
Ausnahmen von den Festsetzungen der Dachneigungen und der Dacheindeckung können für Grasdächer auf den Nebenanlagen und Anlagen mit einer Neigung von mind. 22° zugelassen werden. Ausnahmen von den Festsetzungen der Dacheindeckung können für Dachflächen mit erneuerbaren Energien (Solarthermieanlagen) bis zu max. 30 % der einzelnen geneigten Dachfläche zugelassen werden.

1.2 Nebenanlagen (gem. § 14) und Garagen (gem. § 12)

Die Nebenanlagen, Anbauten und Garagen sind in ihrer Gestaltung den Hauptgebäuden anzupassen. Es gelten die Festsetzungen der Hauptbaukörper. Hiervon ausgeschlossen bleiben offene Kleingaragen (Carportanlagen) bis zu 30 qm Grundfläche.

1.3 Außenwände und Fassaden

1.3.1 Außenwandgestaltung
Wandverkleidungen und Fassaden aus Metall oder Kunststoff sowie Verblendungen, die Mauerwerk oder andere natürliche oder gebrannte Baustoffe nachahmen (imitate) sowie spiegelnde Oberflächen - außer Glas -, sind unzulässig.

1.3.2 Material / Farbton
In den WA - Gebieten sind Außenwandflächen oberhalb des Sockels als Putzfassaden oder als Verblendenmauerwerkfassade in horizontaler Gliederung zu erstellen.

Folgende Farbton nach dem Farbregister RAL 840 HR und deren Zwischentöne mit Helligkeitswerten sind für Verblendenmauerwerk zulässig:

aus der Farbreihe "rot":
von 3000 (feuerrot), über 3003 (rubinrot), über 3013 (tomatenrot), bis 3016 (korallenrot)

Folgende Farbton nach dem Farbregister RAL 840 HR und deren Zwischentöne mit Helligkeitswerten sind für Putzfassaden zulässig:

aus der Farbreihe "weiß":
1013 (perlweiß), über 1014 (elfenbein), bis 1015 (hellelfenbein) 9001 (cremeweiß), über 9002 (grauweiß), bis 9018 (papyrusweiß)

Das Sockelmauerwerk von Gebäuden kann in Verputz, aus Verblendenmauerwerk oder Naturstein hergestellt werden. Holzverkleidungen und Fassadenbegrünungen sind bis zu 35 % der Fassadenfläche (Außenwandfläche) zulässig.

1.3.3 Holzhäuser
Innerhalb des WA-Gebietes sind Holzhäuser in Holztafelbauweise mit senkrecht verlaufenden Außenverkleidungen (Schwedenhaus) sowie Holzhäuser in Blockbohlenbauweise (nicht in Naturstammbohlenbauweise oder mit halbrunden Bohlen) zulässig.

1.4 Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens

Die Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens (OKFF) darf die Höhe von max. 0,50 m nicht überschreiten. Die Höhe des Erdgeschoßfußbodens (OKFF) wird gemessen ab Oberkante der Erschließung der einzelnen Grundstücke notwendigen, angrenzenden Planstraße (öffentl. Verkehrsfläche), gemessen in der Mitte der Straßengrundstücksgrenze im Zustand des fertigen Ausbaus.

1.5 Höhenlage der baulichen Anlagen (Gebäude)

Die Traufhöhe der Gebäude darf die mit dem Planzeichen TH max. festgesetzte Höhe von 4,00 m nicht überschreiten. Traufhöhe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der äußeren Außenwand mit der Außenseite der obersten Dachhaut. Die Höhenfestsetzungen wird gemessen ab Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens (OKFF).

1.6 Firsthöhe

Die Firsthöhe darf eine Höhe von 9,50 m nicht überschreiten. Die Firsthöhe (OKF) wird gemessen ab Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens (OKFF).

2. FREIFLÄCHENGESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKE

2.1 Gestaltung von Einfriedungen

Die Maximalhöhe von Einfriedungen beträgt 1,20 m über Oberkante der Erschließung der einzelnen Grundstücke notwendigen, angrenzenden Planstraße (öffentl. Verkehrsfläche), gemessen in der Mitte der Straßengrundstücksgrenze im Zustand des fertigen Ausbaus.

Einfriedungen sind nur als senkrechtstrukturierte Holzzäune (Staketenzäune) oder als Hecken aus Laubgehölzen zulässig.

STADT PETERSHAGEN

ORTSTEIL NEUENKNICK

BEBAUUNGSPLAN NR. 8

"Zur Bockmühle"

MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

2. ÄNDERUNG

Satzungserfertigung

M. 1:1000 (im Original)

ATELIER FÜR ARCHITECTURE & DESIGN

W. Hein - H. Stuve & Partner

Architekten & Stadtplaner BDA/SRL

AAD, PF 1344, 31678 Obernkirchen

Rinteler Straße 8, 31683 Obernkirchen

Tel. 05724/9511-0, Fax -10

e-mail: aad-obernkirchen@aad-architekten.de

VERFAHRENSVERMERKE

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 66 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONV) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) hat der Rat der Stadt Petershagen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Zur Bockmühle" im Ortsteil Neuenknick, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

Petershagen, den **28. JUL. 2011**

Bürgermeister (Blume)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 28.03.2009 die Aufstellung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8 "Zur Bockmühle" im Ortsteil Neuenknick beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.04.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Petershagen, den **28. JUL. 2011**

Bürgermeister (Blume)

Plangrundlage / Genehmigungsvermerk

© Geobasisdaten: Kreis Minden - Lübbecke

Kataster- und Vermessungsamt Nr. MI-08-BSN-01416

Kartengrundlage : Liegenschaftskarte

Gemarkung : Neuenknick Flur 1

Maßstab : 1:1.000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 08.07.2011).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortslichkeit ist einwandfrei möglich.

Minden, den **15. JUL. 2011**

Kreis Minden-Lübbecke

Der Landrat

-Mater- und Vermessungsamt -

Im Auftrag:

H. Topfmeier

Planverfasser

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

AAD

ATELIER FÜR ARCHITECTURE & DESIGN

W. Hein - H. Stuve & Partner

Architekten und Stadtplaner BDA / SRL

Rinteler Straße 8, 31683 Obernkirchen

Tel. 05724 / 9511 - 0 / Fax - 10

Obernkirchen, den 08.07.2011

Der Planverfasser (Hein)

Frühzeitige Beteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am 25.05.2009 in Form einer Bürgerbeteiligung stattgefunden.

Petershagen, den **28. JUL. 2011**

Bürgermeister (Blume)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 dem Entwurf der 2. Änderung und den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.04.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf mit den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung hat vom 26.04. bis 28.05.2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Petershagen, den **28. JUL. 2011**

Bürgermeister (Blume)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 30.09.2010 gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie §§ 7 (1) und 41 (1) g) der Gemeindeordnung NRW die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Zur Bockmühle" im Ortsteil Neuenknick mit örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Bedenken und Anregungen als Satzung beschlossen.

Petershagen, den **28. JUL. 2011**

Bürgermeister (Blume)

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am **28. JUL. 2011** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Petershagen, den **28. JUL. 2011**

Bürgermeister (Blume)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215 BauGB

- eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3,
- eine Verletzung der Vorschriften gem. § 214 Abs. 2 über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan, sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2

nicht geltend gemacht worden.

Petershagen, den **31. JUL. 2012**

Bürgermeister (...S.U.V.E.)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 01.10.2004) in der z. Zt. der Planaufstellung gültigen Fassung
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der z. Zt. der Planaufstellung gültigen Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der z. Zt. der Planaufstellung gültigen Fassung
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV NW 2000 S. 256) in der z. Zt. der Planaufstellung gültigen Fassung
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 866 / SGV NW 2023) in der z. Zt. der Planaufstellung gültigen Fassung